

Professor Dr. Markus Ludwigs und Jurist (Univ.) Patrick Sikora, Europajurist (Univ. Würzburg), Würzburg*

„Mit dem falschen Lenkrad zurück nach Polen“

THEMATIK	Aufsichtsklage, Grundfreiheiten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	EUV, AEUV, Satzung des Gerichtshofs der EU (Textsammlungen zum Europarecht)

■ SACHVERHALT

Der polnische Staatsangehörige P hat mehrere Jahre als Wanderarbeiter im Vereinigten Königreich gearbeitet. Nachdem seine Eltern mit steigendem Alter zunehmend gebrechlich wurden, beschloss er nach Polen zurückzukehren. Neben bescheidener Habe nahm er seinen Pkw mit, um sich schließlich in der polnischen Heimat niederzulassen. Wenige Tage nach der Ankunft begibt er sich auf die lokale Zulassungsstelle, um sein Kfz anzumelden. Die zuständige Sachbearbeiterin verweigert jedoch die Zulassung unter Hinweis auf das Lenkrad des Fahrzeugs. Dieses befindet sich – wie in Großbritannien üblich – auf der in Fahrtrichtung rechten Seite. Die polnischen Straßenverkehrsgesetze erlauben die Zulassung und in der Folge dauerhafte Nutzung eines Rechtslenkers nicht. Auf den erbosten Protest des P hin erklärt die Sachbearbeiterin, dass er ja einen Umbau des Lenkrads auf die in Fahrtrichtung linke Seite vornehmen könne. Dadurch würde sich sein Sichtfeld während der Fahrt erheblich verbessern und er sei in der Lage auf den vielen einspurigen Straßen im Lande sicher zu manövrieren sowie zu überholen. P entgegnet, dass er nicht das Geld für eine so aufwendige Umbaumaßnahme habe. Erstaunlich sei zudem, dass er sich während der letzten Jahre bei Familienbesuchen mit seinem Wagen auf polnischen Straßen unbehelligt bewegen konnte und durfte. Diese zulässige vorübergehende Nutzung habe auch keine besonderen Gefahren mit sich gebracht. Er sei ja bereit, zusätzliche Außenspiegel anzubringen und die Beleuchtungsanlage sowie die Scheibenwischer anzupassen. Ungeachtet dessen seien vor allem die Erfahrung und die Fähigkeiten eines Autofahrers entscheidend für mögliche Unfallrisiken. Bei Kenntnis von dem Verbot hätte er sich von vornherein keinen Rechtslenker gekauft.

In den folgenden Wochen organisiert sich P über soziale Netzwerke mit anderen in ähnlicher Weise betroffenen Heimkehrern. Die Proteste erreichen sehr bald die Europäische Kommission. Diese wertet die polnischen Regelungen und die hieran anknüpfende Praxis der Behörden als Verstoß gegen Art. 34 AEUV und fordert die Republik Polen mit einem Mahnschreiben auf, diesen abzustellen. Die polnische Regierung weist die Vorwürfe mit der Begründung zurück, der Staat müsse den Verkehr und seine Teilnehmer schützen. Der Betrieb von Fahrzeugen, deren Lenkrad sich auf der in Fahrtrichtung rechten Seite befindet, verursache im polnischen Rechtsverkehr erhebliche Risiken. Im Übrigen sei weder der Verkauf noch die Einfuhr von Rechtslenkern in Polen untersagt. Nur die Zulassung dieser Fahrzeugkategorie sei unabhängig davon, ob die Fahrzeuge vor Ort hergestellt oder eingeführt wurden, ausgeschlossen. Tatsächlich werden auch in erheblichem Umfang Rechtslenker in Polen produziert (vor allem zu Exportzwecken).

Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes unabhängiges Sachverständigengutachten erbringt keinen Nachweis für ein erhöhtes Risiko durch die Teilnahme von für den Linksverkehr konzipierten Kfz am kontinentalen Rechtsverkehr. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Fahrzeuge mit angepassten Rückspiegeln, Scheinwerfern und Scheibenwischern ausgestattet sind.

Die Kommission prüft die vorgetragenen Argumente, um anschließend in ihrer begründeten Stellungnahme auf das Sachverständigengutachten sowie auf die Tatsache zu verweisen, dass in den meisten anderen Mitgliedstaaten trotz Rechtsverkehrs eine Zulassung von Rechtslenkern möglich ist. Mangels fristgemäßen Entgegenkommens seitens der Republik Polen entschließt sich die Kommission zur Erhebung einer Aufsichtsklage vor dem Gerichtshof.

Wie wird der Gerichtshof über die Klage entscheiden? Prüfen Sie auch die Zulässigkeit der Klage. Sekundärrecht ist nicht zu prüfen.